

**Verordnung der Stadt Fürth für die Michaelis Kirchweih
(Michaelis-KirchweihVO)**

Vom ...

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. der Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 254) folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung

- (1) Diese Verordnung regelt den Betrieb der Fürther Michaelis-Kirchweih.
- (2) ¹Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist dem beigefügten Lageplan „Geltungsbereich Michaelis-Kirchweihverordnung“ zu entnehmen. ²Der Lageplan (M: 1:3.000) ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Zeitraum und Betriebszeit der Veranstaltung

- (1) Der Veranstaltungszeitraum wird von der Stadt Fürth gemäß § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung festgesetzt.
- (2) ¹Der Betrieb der Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte beginnt an allen Tagen um 11 Uhr und endet um 23 Uhr. ²Der Ausschank alkoholfreier und alkoholischer Getränke endet an allen Tagen um 22:45 Uhr.
- (3) Von 0:00 bis 07:00 Uhr ist nur Berechtigten, insbesondere Beschickern, Beauftragten der Stadt Fürth und direkten Anliegern des Kirchweihgeländes der Aufenthalt auf dem Kirchweihgelände gestattet.

§ 3 Rettungswege

- (1) Sämtliche Zugänge und Ausgänge des Kirchweihgeländes sowie die festgelegten Rettungs- und Fluchtwege dürfen nicht blockiert oder verstellt werden.
- (2) Betreiberinnen und Betreiber von Fahr-, Schau-, Ausspielungs-, Verkaufs- und Gaststättenbetrieben oder deren benannte Stellvertretungen haben darauf zu achten, dass Rettungs- und Fluchtwege in den jeweiligen Betrieben frei bleiben.

§ 4 Verkehr auf dem Kirchweihgelände

- (1) ¹Während der Betriebszeiten im Sinne des § 2 Abs. 2 sind auf dem Kirchweihgelände der Verkehr und die Mitnahme von Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch von Fahrrädern, Rollern und Segways verboten. ²Ebenso ist der Verkehr mit Sportgeräten aller Art (z.B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhen) untersagt.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht:
 1. für die Nutzung von Kinderwägen sowie Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit Behinderungen dienen (z. B. Rollstühlen);
 2. für den Fahrzeugverkehr mit Ausnahmegenehmigung sowie den Dienstverkehr von städtischen Bediensteten, Polizei- und Rettungskräften.
- (3) ¹Auf Antrag kann durch die Stadt Fürth eine widerrufliche Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Kirchweihgeländes erteilt werden. ²Die Ausnahmegenehmigung ist im Original gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug mitzuführen ³Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen versehen werden.
- (4) ¹Fahrzeuge, die zur Belieferung der Betriebe dienen oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben benötigt werden, dürfen nur zu den von der Stadt Fürth festgelegten Zeiten, in Schrittgeschwindigkeit und im Besitz einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung das Kirchweihgelände befahren.
- (5) ¹Der Aufenthalt der nach Abs. 4 mit einer Ausnahmegenehmigung versehenen Fahrzeuge auf dem Kirchweihgelände ist auf die zum Auf- und Abladen oder die zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit zu beschränken. ²Fahrzeuge, die über diese Zeit hinaus abgestellt bleiben oder offensichtlich zu einem anderen als dem angegebenen Zweck Verwendung finden, können auf Kosten und Gefahr der für das Fahrzeug haftenden Person abgeschleppt werden. ³Der Widerruf der Ausnahmegenehmigung bleibt vorbehalten.
- (6) ¹Auf dem Kirchweihgelände darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden, ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge von Polizei und Rettungskräften im Einsatz. ²Das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen ist unzulässig. ³Fahrzeuge, die im Bereich von Flucht- und Rettungswegen oder während des Kirchweihbetriebes hinderlich innerhalb des Kirchweihgeländes abgestellt werden, können unbeschadet straßenverkehrsrechtlicher Regelungen auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden.

§ 5 Aufsicht und Kontrollen

- (1) Die Aufsicht über die Michaelis-Kirchweih führen die Stadt Fürth sowie die durch die Stadt Fürth beauftragten Ordnungs- und Sicherheitskräfte.
- (2) ¹Die Kräfte des Sicherheitsdienstes sind befugt, selektive Sicherheits- und Taschenkontrollen durchzuführen. ²Im Weigerungsfall kann zum Verlassen des Kirchweihgeländes aufgefordert bzw. der Zutritt zum Kirchweihgelände verwehrt werden. ³Sofern Einlass-, Sicherheits- und Taschenkontrollen durchgeführt werden, sind die Kräfte des Sicherheitsdienstes berechtigt, Personen, die verbotene Gegenstände im Sinne des § 6 dieser Verordnung auf das Kirchweihgelände einbringen bzw. einbringen wollen, zum Verlassen des Kirchweihgeländes aufzufordern bzw. den Zutritt zum Kirchweihgelände zu verweigern.

§ 6 Waffen, Messer und gefährliche Werkzeuge

- (1) ¹Das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) ist unbeschadet der Bestimmungen des § 42 WaffG auf dem Kirchweihgelände verboten.
- (2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend für das Führen von Messern aller Art sowie von gefährlichen Werkzeugen (z.B. Äxte, Beile, Schraubenzieher, Hämmer, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände, Feuerwerkskörper, pyrotechnische und leicht brennbare Gegenstände, Behältnisse mit gesundheitsgefährdenden oder schädigenden Inhalten, wie Pfeffersprays, Reizgas, Tierabwehrsprays, färbende Substanzen oder ätzende Flüssigkeiten). ²Ausgenommen vom Verbot des Führens von Messern und gefährlichen Werkzeugen sind unbeschadet der Bestimmungen des § 42 WaffG:
 1. Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden,
 2. Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer oder gefährliche Werkzeuge im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
 3. Kommunaler Ordnungsdienst sowie Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
 4. Personen, die Messer oder gefährliche Werkzeuge im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege führen,
 5. Personen, die Messer oder gefährliche Werkzeuge in verschlossenen Behältnissen oder sonst nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
 6. Anlieferverkehr,
 7. das gewerbliche Ausstellen von Messern oder gefährlichen Werkzeugen.

- (3) ¹Die Stadt Fürth kann, sofern keine Ausnahme gemäß Abs. 2 Satz 2 vorliegt, auf Antrag von dem Verbot nach Abs. 2 Satz 1 allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ²Voraussetzung hierfür ist, dass durch die antragstellende Person ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann. ³Der Antrag muss mindestens einen Werktag vorher bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – eingegangen sein. ⁴Die Ausnahme kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 7 Mitnahme von Hunden

- (1) Die Mitnahme von Hunden auf das Kirchweihgelände ist während der Betriebszeiten im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung untersagt.
- (2) ¹Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 sind Assistenzhunde, wie z. B. Blindenführhunde, Signalthunde und Behindertenbegleithunde, die durch Personen mit einer entsprechenden Behinderung bzw. Einschränkung geführt werden. ²Ebenfalls ausgenommen sind Hunde von Schaustellerinnen und Schaustellern. ³Gleiches gilt für Anwohnerinnen und Anwohnern, die unmittelbar angrenzend an den räumlichen Geltungsbereich i. S. d. § 1 Abs. 2 dieser Verordnung wohnen.
- (3) Hunde sind bei Durchqueren des Kirchweihgeländes dauerhaft an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge mit schlupfsicherem Halsband zu führen.

§ 8 Akustische Signale

- (1) Das Benutzen von Lautverstärkeranlagen und der Einsatz sonstiger akustischer Signale ist den Kirchweihbeschickern nur erlaubt, wenn durch den Betrieb keine unzumutbare Belästigung der Anwohner eintritt.
- (2) ¹Es dürfen nur Lautsprecheranlagen verwendet werden, die nach vorne und schräg nach unten wirken. ²Ihr Ton darf nicht über die Straßenmitte und nicht seitwärts vor die Front der Nachbargeschäfte tragen. ³Die Ausgangslautstärke der Lautsprecheranlagen darf 80 dB(A) nicht überschreiten. ⁴Von 22 Uhr bis 22:45 Uhr ist sie auf max. 70 dB(A) zu begrenzen. ⁵Die weitere Herabsetzung der Lautstärke während der Kirchweih bleibt vorbehalten. ⁶Ab 22:45 Uhr dürfen Lautsprecheranlagen nicht mehr betrieben werden. ⁷Die aus Sicherheitsgründen erforderlichen Lautsprecherdurchsagen sind von diesen Regelungen ausgenommen. ⁸Die Verwendung von Lautsprechern mit Druckkammersystem, von Schallhörnern sowie von Sirenen und ähnlichen akustischen Signalanlagen ist verboten.
- (3) ¹Fahrgeschäfte aller Art dürfen sich als Zeichen für den Beginn und das Ende der

Fahrt akustischer Signale bedienen. ²Schrille Signale, ein- und mehrtönige Hörner sind verboten. ³Akustische Signale während der Fahrt zum Anreißen des Publikums oder zur Andeutung des Höhepunkts der Fahrt sind untersagt.

§ 9 Betriebsverbot für Fahrgeschäfte während des Erntedankfestzuges

- (1) Um ein Scheuen von mitgeführten Tieren und eine damit einhergehende Gefährdung von Menschen zu vermeiden, ist während des Erntedankfestzuges der Betrieb aller Fahrgeschäfte, die auf folgenden Plätzen und Straßen platziert sind, verboten:
 1. Fürther Freiheit (nur im nordwestlichen Bereich, unmittelbar angrenzend an die Friedrichstraße)
 2. Königstraße (nur im unmittelbar an die Brandenburger Straße/Königsplatz angrenzenden Bereich).
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 bezieht sich auch auf das Betreiben von Lautsprecheranlagen.
- (3) ¹Der Betrieb ist einzustellen, sobald der Anfang des Erntedankfestzuges von der Schwabacher Straße kommend die Friedrichstraße, bzw. von der Schwabacher Straße kommend die Brandenburger Straße erreicht. ²Der Betrieb darf frühestens wieder aufgenommen werden, wenn das Ende des Erntedankfestzuges von der Friedrichstraße kommend in die Rudolf-Breitscheid-Straße eingebogen ist, bzw. von der Brandenburger Straße kommend, das Rathaus passiert hat.

§ 10 Verhalten auf dem Kirchweihgelände; Verbote

- (1) Auf dem Festgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass Andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Nicht gestattet ist bzw. sind:
 1. das Rauchen in den Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäften und sonstigen geschlossenen Räumen (sichtbare Anschläge „Rauchen verboten“ sind in diesen Bereichen anzubringen);
 2. das Verwenden von Papierausschmückungen in den Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäften sowie sonstigen geschlossenen Räumen;
 3. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen, insbesondere Straßenschilder oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;

4. das Verteilen oder Anbringen von Werbematerialien aller Art ohne vorherige Genehmigung der Stadt Fürth;
5. Vorführungen und Darbietungen aller Art ohne vorherige Genehmigung der Stadt Fürth;
6. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung, wie Megaphone, mitzuführen oder zu verwenden;
7. Spenden, Almosen und sonstige Gaben für sich selbst oder andere Zwecke zu sammeln; dieses Verbot umfasst auch das Betteln in jeglicher Form;
8. die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten zu verrichten;
9. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlageteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu beseitigen;
10. politische oder parteipolitische Werbung zu verbreiten und Werbe- oder Propagandamaterial oder Druckschriften solchen Inhalts anzubringen oder zu verteilen, politische Willensbildung zu betreiben und Informationen und Werbung aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden und -begehren zu verbreiten;
11. rassistische, fremdenfeindliche, gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerichtete, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial mitzuführen;
12. Flugkörper jeder Art (z.B. Drohnen), unbeschadet luftverkehrsrechtlicher Regelungen, aufsteigen zu lassen oder das Festgelände mit solchen zu überfliegen;
13. die Einnahme oder der Wechsel von Standplätzen für Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte ohne bzw. entgegen der Anweisung der Stadt Fürth;
14. Fahr-, Schau- und Verkaufsgeschäfte sowie gastronomische Betriebe zu betreiben, ohne einen Feuerlöscher mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten nach DIN EN 3 leicht zugänglich vorzuhalten sowie im Falle der Nutzung eines Grills oder einer Fritteuse ohne einen für Fettbrände geeigneten Feuerlöscher (Kennzeichnung Brandklasse F gemäß DIN EN 2) leicht

zugänglich vorzuhalten, der mindestens 6 Löschmitteleinheiten nach DIN EN 3 Inhalt hat,

15. sämtliche Anlieferfahrzeuge nach dem Be- und Entladen nicht aus dem Kirchweihgelände zu entfernen.

- (3) ¹Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit auf dem Festgelände ab 22.00 Uhr nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. ²Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unberührt.

§ 11 Anordnungen für den Einzelfall, Ausnahmen

- (1) Die Stadt Fürth kann im Vollzug dieser Verordnung zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Unbeschadet von § 6 Abs. 3 kann die Stadt Fürth auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Beschränkungen und Verboten dieser Verordnung erteilen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 2 unbefugt auf dem Kirchweihgelände aufhält, das Ausschankende oder die Betriebszeiten missachtet,
2. entgegen § 3 Zu- und Ausgänge oder die festgelegten Rettungs- und Fluchtwege des Kirchweihgeländes blockiert oder verstellt,
3. entgegen § 4 unzulässigen Fahrzeug- bzw. Sportverkehr auf dem Kirchweihgelände betreibt; insbesondere eine Ausnahmegenehmigung nicht im Original sichtbar mitführt,
4. entgegen § 6 Waffen, Messer oder gefährliche Werkzeuge führt,
5. entgegen § 7 Hunde auf dem Kirchweihgelände mitführt oder diese nicht vorher festlegt,
6. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 Lautsprecher, Schallhörner, Sirenen oder Signale benützt

7. entgegen § 9 während des Erntedankfestzuges Fahrgeschäfte betreibt,
8. gegen ein in § 10 Abs. 2 aufgeführtes Verbot verstößt.

§ 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Fürth für die Michaelis-Kirchweih vom 07.07.2022, geändert durch Verordnung vom 14.08.2023 außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom xx.xx.2025 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.

Fürth, xx.xx.2025
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister